



Gebührenordnung

für die Benutzung von städtischen Veranstaltungsräumen

vom 24.10.2017

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 24.10.2017 mit Änderung vom 27.09.2022 folgende Gebührenordnung für die Nutzung von städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten beschlossen.

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt die Veranstaltungsräume samt Nebeneinrichtungen in dem Forum in der Oskar-Schwenk-Schule, dem Jugendtreff ‚Phönix‘, der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof den örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen sowie Firmen und Gewerbetreibenden - nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung - zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der Belegungspläne beziehungsweise nach Einzelüberlassungen.
- (3) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume samt Nebeneinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

- (1) In der Veranstaltungspauschale ist eine Benutzungszeit (inklusive Probe-, Auf- und Abbauzeiten) von insgesamt 6 Stunden eingerechnet. Für eine darüber hinaus gehende Nutzungszeit gilt der Stundentarif. Berechnet werden maximal 6 zusätzliche Stunden pro Veranstaltungstag.

*geändert am 27.09.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

- (2) Probe-, Auf- und Abbauarbeiten sowie Zeiten für Dekorationszwecke sind für örtliche Vereine und Organisationen am Veranstaltungstag gebührenfrei. An anderen Tagen werden generell maximal 6 Stunden pro Tag berechnet.
- (3) Die Gebührensätze in der nachfolgenden Tabelle gelten für gemeinnützige örtliche Vereine und Institutionen sowie Pächterveranstaltungen.
Von sonstigen örtlichen Veranstaltern wird ein Zuschlagssatz von 50 %, von auswärtigen Veranstaltern von 100 % erhoben.

Die Gebühren und Kostenersätze für die einzelnen Veranstaltungsräume gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Forum	Betrag	Sonnenhof	Betrag	Phönix	Betrag
Nutzungsgebühren						
Veranstaltungspauschale bis maximal 6 Stunden	Gesamtfläche	240,00 €				
	Multifunktionsraum	170,00 €				
	Auswärtigenraum	120,00 €				
je angefangene Stunde	Gesamtfläche	40,00 €	Saal	15,00 €	Gesamtfläche	10,00 €
	Multifunktionsraum	28,00 €				
	Auswärtigenraum	20,00 €	Werkraum	6,00 €		
Bühne (inkl. Technik)	Pauschale	110,00 €				
(Catering) Küche	Speisen + Getränke	110,00 €	pauschal	20,00 €	pauschal	20,00 €
	nur Getränke	45,00 €				
Gebühreuzuschläge	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %
	sonst. auswärtiger Veranstalter	+ 100 %	sonst. auswärtiger Veranstalter	+ 100 %	sonst. auswärtiger Veranstalter	+ 100 %

§ 4

Kostenersätze

- (1) Nebenkosten

In den Gebühren nach § 3 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wasser und Entwässerung enthalten. Ebenso die Kosten für die Schlussreinigung bei besenreiner Rückgabe nach Veranstaltungsende. Bei übermäßigen Verunreinigungen wird der Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Beispiele zur Definition von übermäßigen Verunreinigungen:

Das Mobiliar oder die (Catering-)Küche sowie die Sanitärbereiche wurden nach Ende der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß vom Veranstalter gereinigt. Rückstände von Speisen, Getränken oder sonstige Verschmutzungen auf dem Fußboden; Verunreinigungen des Außenbereiches (z.B. Zigarettenkippen, leere Flaschen, sonstiger Unrat) wurden vom Veranstalter nicht entfernt.

Angefallener Restmüll wird über einen separaten Mülleimer entsorgt. Die Gebührenerhebung erfolgt analog der vom Landkreis festgesetzten Gebührenordnung. Bis zu einer Müllmenge von 120 l beträgt die Beseitigungsgebühr derzeit 5,00 €.

(2) Bestuhlung

Das Auf- und Abstuhlen ist nach der Benutzungsordnung von dem Veranstalter auf seine Kosten unter Aufsicht des Hausmeisters oder seines Vertreters durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Stadt die Bestuhlung auf Antrag übernehmen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der nachstehend aufgeführten Kostensätze

Die Kostenersätze für die einzelnen Veranstaltungsräume gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Forum	Betrag	Sonnenhof	Betrag	Phönix	Betrag
Kostensätze						
Bestuhlung	bis 100 Plätze ohne/mit Tisch	55,00/ 80,00 €	bis 100 Plätze	55,00/ 80,00 €		
	bis 200 Plätze ohne/mit Tisch	95,00/ 150,00 €				
	ab 200 Plätze ohne/mit Tisch	150,00/ 230,00 €				
Benutzung Flügel	Pauschale	50,00 €				
Müllentsorgung	bis 120 l	5,00 €	bis 120 l	5,00 €	bis 120 l	5,00 €
Mehraufwand Reinigung	nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand	

§ 5

Sonderregelungen

Forum der Oskar-Schwenk-Schule

Den gemeinnützigen Waldenbucher Vereine und Institutionen wird – laut den Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Waldenbuch (Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2015 / 16.05.2017) – das

Forum einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Mietvertrag ist aus versicherungsrechtlichen Gründen trotzdem auszufüllen.

***§ 5a**

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung, entsprechend der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung Gebührenerlässe vornehmen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Veranstaltungsräume.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadtverwaltung kann für Einzelveranstaltungen die Gebühren nach den beantragten Zeiten festsetzen und im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

§ 8

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsgebühren werden in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter eine ihm bereits verbindlich genehmigte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Räumlichkeiten noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden können.
- (2) In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 10

Schadensersatz

Bei Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Zahlungspflichtigen nach dieser Gebührenordnung zu richten. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Aufforderung vom Veranstalter zu ersetzen. Bei groben Verunreinigungen werden Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 24. Oktober 2017

Bürgermeisteramt

gez.

Michael Lutz

Bürgermeister